

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 17/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe,
Auf der Horst 25, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe,
Auf der Horst 25, 48147 Münster,
2. AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,
3. Vereinigte IKK,
Burgwall 20, 44135 Dortmund,
4. Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen,
Hauptverwaltung und Regionaldirektion Münster,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
8. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2006 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter
Dr. C l e m e n s und G a s s e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 2006 wird verworfen.

Der Kläger hat dem Beklagten dessen außergerichtliche Kosten für das Be-
schwerdeverfahren zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger, ein Zahnarzt, der seit dem Quartal IV/1996 in eigener Praxis tätig ist, wendet sich gegen Honorarkürzungen wegen unwirtschaftlicher Behandlungsweise.
- 2 Der Prüfungsausschuss kürzte das Honorar des Klägers für seine Leistungen in den Quartalen IV/1997 sowie II bis IV/1998 um 2.739,58 €. Auf den Widerspruch von Seiten der Krankenkassen hin erhöhte der beklagte Beschwerdeausschuss die Honorarkürzung auf 10.739,71 €. Das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) hat diesen Bescheid aufgehoben und den Beklagten zur Neubescheidung verpflichtet. Auf die Berufung des Beklagten hin hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.
Im Urteil des LSG ist ausgeführt, entgegen der Auffassung des SG sei der Beklagte in ausreichendem Maße Praxisbesonderheiten nachgegangen. Der Gesichtspunkt einer Anfängerpraxis könne keine Praxisbesonderheit begründen, sei vielmehr nur im Rahmen der Ermessenserwägungen zum Ausmaß der Honorarkürzung zu berücksichtigen und könne zudem ab dem fünften Quartal nur noch bei Vorliegen besonderer Gründe eingreifen, für die nichts ersichtlich und auch nichts vorgetragen sei (*Hinweis auf BSG MedR 2004, 577*). Auch aus der 1998 erfolgten Schließung der Praxis des Dr. K. ergebe sich keine Praxisbesonderheit. Ein dadurch hoher Anteil an weiteren Neupatienten würde am hohen Anteil der Leistungsposition 01 erkennbar sein, deren Leistungshäufigkeit aber in allen geprüften Quartalen unter dem Durchschnitt liege. Ferner vermöge der Hinweis des Klägers auf sein neues Behandlungskonzept keine Praxisbesonderheit zu begründen, denn eine besondere Zusammensetzung der Patientenschaft sei insoweit nicht erkennbar. Schließlich sei der angefochtene Bescheid auch ausreichend begründet worden.



- 3 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abzuleitenden Anforderungen.
- 5 Für ihre Zulässigkeit müssen sich die Darlegungen in der Begründung der Beschwerde entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an den in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG normierten Zulassungsgründen orientieren. Entweder ist darzulegen, dass die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), oder es sind miteinander unvereinbare Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen (*aaO Nr 2*) oder Verfahrensmängel aufzuzeigen (*aaO Nr 3*). Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (*aaO Nr 1*) muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in eigener Formulierung klar bezeichnet sowie ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung seinerseits aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Darzulegen ist, in welcher Hinsicht die bisherige revisionsgerichtliche Rechtsprechung noch keine Klärung gebracht hat. Für eine Divergenzrüge (*aaO Nr 2*) sind Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüber zu stellen. Bei der Rüge von Verfahrensmängeln (*aaO Nr 3*) ist der vermeintliche Fehler des LSG bei seinem verfahrensmäßigen Vorgehen zu bezeichnen und auszuführen, dass bzw inwiefern das Berufungsurteil auf diesem Verfahrensmangel beruht.
- 6 Eine dem entsprechende Grundsatz-, Divergenz- oder Verfahrensrüge kann der Beschwerdebegründung nicht entnommen werden. Dafür reicht sein Vorbringen nicht aus, das LSG habe die Rechtsvorschrift des § 106 SGB V und die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht beachtet bzw nicht zutreffend angewendet, insbesondere weil es abgelehnt habe, eindeutig vorliegende Praxisbesonderheiten zu berücksichtigen (Nachholbedarf bei Parodontologie und Endodontologie sowie Zahnlückenversorgungen als Folge von räumlich umgrenzter Minderversorgung). Darin liegt lediglich die Beanstandung der Verkenntung des § 106 SGB V bzw der Rechtsprechung des BSG. Derartige Rügen fehlerhafter Rechtsanwendung stellen als solche zunächst nur Subsumtionsrügen dar, die für keinen der in



§ 160 Abs 2 SGG aufgeführten Zulassungsgründe ausreichen, solange nicht eine konkrete Abweichung von Rechtssätzen einer bundesgerichtlichen Entscheidung dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder näher ausgeführt wird, dass und inwiefern noch Rechtsfragen grundsätzlich zu klären seien, weil die bisherige revisionsgerichtliche Rechtsprechung noch keine Klärung erbracht habe (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

Ebenso unzureichend ist das Vorbringen, dass sich mittelfristig kompensierende Einsparungen ergäben und dass der Honorarkürzung eine gezielte Beratung hätte vorausgehen müssen. Auch bei diesen beiden Punkten fehlt für die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung jeweils die Formulierung konkreter Rechtsfragen und die Befassung mit der einschlägigen Rechtsprechung des BSG (*zur Frage vorheriger Beratung s zB BSG USK 97124 S 757; SozR 3-2500 § 106 Nr 53 S 296; SozR 4-2500 § 106 Nr 1 RdNr 19; BSG MedR 2004, 577, 578/579, jeweils mit näheren Ausführungen*).

- 7 Eine Verfahrensrüge wird ebenfalls nicht entsprechend den Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erhoben. Unzureichend ist das bloße Vorbringen des Klägers, er habe einen Beweisantrag gestellt (ohne Ausführungen dazu, ob er diesen auch noch zuletzt in der mündlichen Verhandlung des LSG wiederholt habe, und ohne Aufzeigen der Relevanz für die Rechtsfindung und das Urteilsergebnis). Dargelegt wird auch nicht, inwiefern der Vorhalt, das LSG habe aus einer geringen Leistungshäufigkeit der Leistungsposition 01 unzutreffenderweise auf eine geringe Anzahl von Neupatienten geschlossen, - über einen Subsumtionsfehler hinaus - als Verstoß gegen Denkgesetze anzusehen sein kann. Die Geltendmachung vermeintlicher verfahrensmäßiger oder inhaltlicher Fehler des LSG kann uU als Begründung für eine (zugelassene) Revision ausreichen, nicht aber für eine Nichtzulassungsbeschwerde, die nur nach Maßgabe der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG Erfolg haben kann.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG (in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung).

